



Merklblatt für Gemeinden zur Entsorgung von Speiseabfällen aus dem Gastgewerbe



Im Jahr 2001 ist aufgrund der Verfütterung von Speiseabfällen in England die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dadurch mussten 4.3 Millionen Tiere getötet werden. Angesichts des enormen Schadens, welche diese und andere Seuchen in der Vergangenheit angerichtet haben, hat die EU die Verfütterung von Speiseresten mit der EU-Verordnung 1774/2002 per 2002 verboten. Aufgrund der bilateralen Verträge ist die Schweiz verpflichtet, dieses Verbot ebenfalls umzusetzen. Per 1. Juli 2011 ist in der Schweiz das Verfüttern von fleischhaltigen Speiseresten an Nutztiere verboten. Dieses Fütterungsverbot sowie die Anforderungen an die Entsorgung von Speiseabfällen werden in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) geregelt, welche im Frühling 2011 in Kraft treten wird.

Definition von Speiseabfällen

Als Speisereste gelten Küchen- und Speiseabfälle.

Welche Abfälle sind von der VTNP betroffen?

Fleischhaltige Speiseresten, insbesondere aus Betrieben wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering und Grossküchen sowie aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z.B. Flughäfen). Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die Verwertung, sondern auch das Sammeln, Aufbereiten und Zwischenlagern solcher Abfälle nach wie vor bewilligungspflichtig ist.

Welche Abfälle sind nicht von der VTNP betroffen?

- Grünabfälle, insbesondere aus privaten Haushaltungen, die der öffentlichen Grünabfuhr übergeben werden und keine grösseren Mengen an Speiseabfällen enthalten.
- Rein pflanzliche Abfälle, die getrennt von den übrigen Speiseabfällen entsorgt werden z.B. aus vegetarischen Restaurants oder aus Betrieben, welche fleischhaltige und nicht fleischhaltige Abfälle trennen.

Sinnvolle Entsorgungswege für Speiseresten:



Vergärungsanlage:

Vergären in einer vom Kantonstierarzt und vom Amt für Umweltschutz für diese Nutzung bewilligten Vergärungsanlage, welche über eine Hygienisierungsstufe verfügt (z.B. Hitzebehandlung bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens einer Stunde und einer Kerntemperatur von 70 °C).



Kehrichtverbrennungsanlage (KVA):

KVA sind in der Lage, Speiseabfälle in grösseren Mengen mittels Direktlieferung anzunehmen. Die Entsorgung via Kehrichtabfuhr ist nur gestattet, sofern die Abfälle mindestens stichfest sind. Aufgrund der schlechteren Energiebilanz und der Nährstoffvernichtung wird dieser Entsorgungsweg nicht empfohlen.



Entsorgung via Grüngutsammlung:

Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen über die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt (Ausnahme sind rein pflanzliche Abfälle).

Entsorgung in die ARA via Kanalisation:

Das Ableiten von festen und flüssigen Speiseresten über die Kanalisation in die ARA ist verboten.

Andere Entsorgungswege:

Die landwirtschaftliche Verwertung ohne Vorbehandlung gemäss VTNP oder das Vergraben oder Deponieren von Speiseabfällen ist verboten.

Empfehlung an die Gemeinden

Wir empfehlen den Gemeinden im Abfallkalender einen Hinweis anzubringen, dass Speiseabfälle aus dem Gastgewerbe separat zu entsorgen sind. Sie dürfen weder über die kommunale Grüngutsammlung, noch zusammen mit dem Abwasser (Kanalisation) entsorgt werden.

Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Auskünfte

Amt für Umweltschutz, Postfach 2162, 6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 37 / stefan.rueegg@sz.ch

Kantonstierarzt der Urkantone, Postfach 363, 6440 Brunnen
Telefon 041 825 41 51 / sekretariat.kt@laburk.ch